

Betriebssatzung vom 01.01.2014	Betriebssatzung Neufassung zum 01.01.2023
Neue Fassung nach Vorlage 60/2016 - Fassung vom 07.03.2016	Neue Fassung nach Vorlage 55/2022
<p>§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts andere bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten, 2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet, 3. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, 	<p>§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>Absatz 1</p> <p>Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder den Bestimmungen dieser Satzung nichts andere bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Investitionsprogrammes wie im Liquiditätsplan festgelegt sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig sind.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen regelmäßiger Rücksprachen über aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs zu berichten, 2. einen Halbjahresbericht zu erstellen, der über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm berichtet, 3. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

<p>b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.</p>		<p>b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsprogramms geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p>		<p>§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>Absatz 5 wird neu eingefügt: Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.</p>		<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.03.2016 außer Kraft.</p>